

Allgemeines Aussteller-Reglement Musik-Flohmarkt

Das Reglement ist integrierender Bestandteil der Anmeldung. Mit der Anmeldung anerkennt der Aussteller das allgemeine Aussteller-Reglement.

Musik-Flohmarkt, 4914 Roggwil (BE)

Eventhalle Race-Inn, Gugelmann-Areal (Die Zufahrt ist ausgeschildert)

Teilnahme:

Teilnehmen können private und gewerbliche Anbieter. Der Teilnehmer muss handlungsfähig sein und bei der schriftlichen Anmeldung im Vertragsformular wahrheitsgetreue Angaben machen. Bei Nichteinhalten des allgemeinen Aussteller-Reglementes kann der Veranstalter Anmeldungen zurückweisen. Der Veranstalter behält sich vor, ohne Angabe von Gründen, Aussteller von der Teilnahme auszuschliessen.

Warenangebot:

Rund um die Musik kann alles verkauft werden: Akustische und elektronische Musikinstrumente, Musik- und Studio-Equipment, Licht, DJ-Stuff, Audio/HiFi, CD, LP, Singles, Schellackplatten, MiniDisc, DVD, Videos, MusiCassetten, Tonbänder, Zubehör für die genannten Artikel, Musik, Tonträger- und Interpretenbezogene Literatur (Bücher, Fotobände, Zeitschriften), Musik- und Interpretenbezogene Plakate und Poster, Noten, Musikalien, Memorabilia, Jukebox, etc.

Öffnungszeiten:

Die Öffnungszeiten werden in der Anmeldung geregelt.

Standgebühren:

Die Standgebühren werden in der Anmeldung geregelt.

Zahlungsbedingungen:

Die Standgebühren werden mit der Anmeldung fällig. Die Anmeldung ist verbindlich. Der späteste Zahlungseingang ist in der Anmeldung geregelt. Ist die Überweisung nicht bis zum angegebenen Datum auf dem Konto der AKB, Aargauische Kantonalbank (Clearing-Nr: 761), Konto-Nr.: 16 130.572.51 761 zugunsten von Werbetrommel Events, 5012 Schönenwerd, eingegangen, behält sich der Veranstalter vor, den Standplatz ohne Angabe von Gründen weiterzugeben. Bei Nichterscheinen erfolgt keine Rückerstattung der Standgebühr.

Aussteller die sich sehr kurzfristig angemeldet haben, d.h. weniger als 3 Wochen vor der Veranstaltung, müssen den Einzahlungsbeleg zwingend mitnehmen und vorweisen, andernfalls ist es dem Veranstalter vorbehalten, die Standgebühr in bar einzukassieren. In jedem Falle ist es unerlässlich für ganz Kurzentschlossene (5 Tage vor dem Musik- Flohmarkt), den Veranstalter telefonisch über die vorgesehenen Zahlungsmodalitäten zu informieren: Telefon 062 892 83 44.

Standzuteilung:

Die Standzuteilung erfolgt durch den Veranstalter. Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit und in der Reihenfolge der Anmeldung berücksichtigt, können aber nicht garantiert werden. Aus baulichen Gründen können sich in Roggwil Stützen oder Säulen auf Ihrer Standfläche befinden.

Standaufbau/-abbau:

Die Zeiten für den Aufbau und Abbau sind in der Anmeldung geregelt.

Die Halle kann nicht mit Fahrzeugen befahren werden. Der Transport der Verkaufsgüter muss **in jedem Fall mit selber mitgebrachten** Rollis/Sackkarren oder ähnlichem erfolgen. Aussteller die am Markttag einrichten, werden gebeten so früh wie möglich, ab 05.30 Uhr in Roggwil, zu erscheinen, damit alle Aussteller rechtzeitig bis um 8.00 Uhr ihre Stände beziehen und einrichten können.

Erfahrungsgemäss braucht das Einrichten der Stände mehr Zeit als erwartet, was zu Engpässen bei später Ankunft führen kann.

Der Musik-Flohmarkt wird pünktlich um 9.00 Uhr geöffnet.

Reinigung/Tischrückgabe/Mietmaterial:

Für das Mietmaterial wird eine Depotgebühr (Fr. 100.-/ Tisch und 50.-/Bank) erhoben, welche bei Rückgabe zurück bezahlt wird. Der Standplatz und die Tische müssen in gereinigtem, einwandfreiem Zustand an den Veranstalter zurückgegeben werden. Vor dem Verlassen des Standplatzes hat eine Abnahme der gemieteten Fläche und des Mobiliars durch den Veranstalter zu erfolgen. Persönliche Abfälle und Verpackungsmaterialien, Geräte, etc. müssen vom Aussteller wieder mitgenommen und zu Hause entsorgt werden. Ansonsten werden dem Aussteller zusätzliche Reinigungs- und Entsorgungskosten weiterverrechnet. Wird die Rückgabe von Tischen oder Kabelrollen durch den Aussteller versäumt, behält sich der Veranstalter vor, fehlendes Mobiliar und Material in Rechnung zu stellen, bzw. die Kautions zurückzubehalten.

Bewachung:

Die Halle in Roggwil wird in der Nacht vom Vortag auf den Eventtag bewacht.

Rechtliches:

Der Anbieter erklärt durch seine Unterschrift, dass er ausschliesslich eigene Ware (von der er rechtmässiger Besitzer ist) auf eigene Rechnung verkauft. Sofern der gemeldete Anbieter am Markttag nicht persönlich anwesend ist, verkauft seine Vertretung auf Rechnung des Anbieters. Sollte dies nicht der Fall sein, sind dem Veranstalter alle weiteren Personen oder Firmen zu benennen, auf deren Rechnung ebenfalls verkauft werden soll. Die Weitergabe von gemieteten Verkaufsflächen an andere ist gestattet, muss aber dem Veranstalter gemeldet werden. Bei Zuwiderhandlung kann der weitere Verkauf vom Veranstalter sofort, ohne Rückzahlung der Standmiete, untersagt und der Anbieter von weiteren Märkten ausgeschlossen werden.

Aussteller aus dem Ausland sind für alle Zollformalitäten selbst verantwortlich.

Der Aussteller garantiert, wenn nichts anderes vermerkt oder vereinbart wurde, die Funktionstüchtigkeit seiner Waren. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für die Qualität und Funktionstüchtigkeit der angebotenen Artikel.

Der Handel mit nicht autorisierten Tonträgern wie Bootlegs, Raubpressungen, illegalen Live-Mitschnitten, Counterfeits, usw. ist verboten. Der Veranstalter übernimmt, ganz speziell auch im Falle von Piraterie, keinerlei Haftung für die angebotenen Artikel und leitet allfällige Schadenersatzforderungen an den Aussteller weiter.

Haftung:

Jeder Aussteller ist persönlich für die Versicherung seiner Waren verantwortlich und haftet für Diebstähle und Beschädigungen seiner Produkte in jedem Falle selbst. Auch haftet der Aussteller für Verunreinigungen und Beschädigungen. Ebenso haftet der Aussteller für Unfälle, welche durch ihn oder durch die Mitarbeiter, bzw. Helfer verursacht werden. Der Veranstalter lehnt jede Haftung ab.

Reisengewerbe-Bewilligung:

Professionelle Händler erfüllen das Kriterium der Gewerbmässigkeit und benötigen eine Reisengewerbe-Bewilligung. Bei Unsicherheiten erteilen die kantonalen Behörden Auskunft.

Aussteller-Transportfahrzeuge

Die Aussteller-Transportfahrzeuge sind auf dem hierfür zugewiesenen Parkplatz abzustellen. Die Anweisungen der Parkplatzanweiser sind strikte zu befolgen. Das Abstellen der Fahrzeuge hinter dem Standplatz ist nicht möglich.

Schlussbestimmungen

Kann der Markt aus irgendwelchen Gründen nicht durchgeführt werden, haben die Aussteller Anspruch auf Rückerstattung der einbezahlten Standgebühren abzüglich Administrativkosten. Allfälliger Anspruch auf Schadenersatz kann nicht erhoben werden.

In allen Räumlichkeiten ist das Rauchen streng untersagt.

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Parteien ist Schönenwerd.

Schönenwerd, 20.08.2010